

## Richtlinie

### zur Förderung von FTI-Infrastruktur und FTI-Personal

#### im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014-2020“

Mit der gegenständlichen Förderrichtlinie werden Forschungseinrichtungen gefördert. Diese unterliegen nicht grundsätzlich dem Beihilfenrecht, sondern nur insoweit sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Für diesen Fall stützt sich die nachfolgende Richtlinie auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), und zwar auf die Art. 25ff.

Überdies finden für wirtschaftliche tätige Forschungseinrichtungen die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 AGVO Anwendung. Insbesondere verwiesen wird auf

- Art. 1 Abs. 4 lit. a (Ausschluss der Anwendung der AGVO für Unternehmen, die einer Rückforderungsanforderung laut Beschluss der Kommission nicht nachgekommen sind),
- Art. 1 Abs. 4 lit. c (Ausschluss der Anwendung der AGVO auf Unternehmen in Schwierigkeiten),
- Art. 1 Abs. 5 lit. a (Ausschluss der Anwendung der AGVO für Beihilfemaßnahmen, die einen Sitz bzw. eine Niederlassung des Beihilfeempfängers in einem Mitgliedstaat fordern),
- Art. 6 (Ausschluss der Anwendung der AGVO für Beihilfen, bei denen der Beihilfeantrag erst nach Beginn der Arbeiten am zu fördernden Projekt gestellt wurde) und
- Art. 8 (Beachtung der Kumulierungsvorschriften).

### § 1 Förderungswerbende

Anträge können von Forschungseinrichtungen gemäß Artikel 2 Ziffer 83<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) mit Sitz oder Standort in Vorarlberg eingebracht werden.

### § 2 Förderungsgegenstand und förderbare Kosten

(1) Förderungsgegenstand sind

---

<sup>1</sup> Einrichtungen wie Hochschulen, Forschungsinstitute, Technologie-Transfereinrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Koooperationseinrichtungen, die Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung betreiben oder die Ergebnisse solcher Forschung durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer verbreiten.

- a) Investitionen für den Aufbau neuer bzw. die Erweiterung bestehender FTI-Infrastrukturen in Vorarlberg;
  - b) Kosten für Personal für Forschungsvorhaben in Vorarlberg.
- (2) Gefördert werden Investitionen in FTI-Infrastrukturen gemäß Artikel 2 Ziffer 91 AGVO<sup>2</sup> in Höhe von € 200.000 bis zu € 1 Mio.
- (3) Gefördert werden Kosten für Personal, das für ein Forschungsvorhaben<sup>3</sup> gemäß Punkt 1.3 Ziffer 15 litera cc) der Mitteilung der Kommission<sup>4</sup> mit definierten Forschungszielen in einer Forschungseinrichtung in Vorarlberg mindestens zwei und maximal drei Jahre eingesetzt wird.
- (4) Für das Personal werden die Bruttolohn-/ Gehaltskosten sowie alle andere Kosten, die mit den Bruttolohn-/Gehaltskosten zusammenhängen und direkt dem Arbeitgeber entstanden sind, maximal in Höhe der jeweils geltenden Personalkostensätze des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)<sup>5</sup> gefördert. Es gelten die in den subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programms für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ (FFR 2014-2020) festgelegten Abrechnungsmodalitäten. Die Personalkosten werden nach Ist-Kosten gemäß Artikel 7, Punkt 2a FFR 2014-2020 abgerechnet.
- (5) Nicht förderbar sind Kosten gemäß Artikel 4 FFR 2014-2020 sowie indirekte bzw. Gemeinkosten, Sachleistungen bzw. unbezahlte Arbeitsleistungen, Reisekosten, Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern, Anschaffung von bebauten bzw. unbebauten Grundstücken.

### § 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- (2) Investitionen für FTI-Infrastrukturen von Forschungseinrichtungen, die
- a) Grundlagenforschung und damit keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, werden zu 100% der förderfähigen Kosten gefördert;

---

<sup>2</sup> Geräte, Instrumente, wissensbasierte Ressourcen (Sammlungen, Archive, strukturierte wissenschaftliche Informationen), IKT-Infrastrukturen, sonstige Einrichtungen, die für Forschungszwecke genutzt werden bzw. unverzichtbar sind.

<sup>3</sup> „Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ bezeichnet ein Vorhaben, das darauf abzielt, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen. Ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen und umfasst klare Ziele, die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind (einschließlich der voraussichtlichen Kosten), und konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können.

<sup>4</sup> Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. C 198/1 vom 27.06.2014.

<sup>5</sup> <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze/>

- b) anwendungsorientierte Forschung (Industrielle Forschung oder Experimentelle Entwicklung) und damit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, werden zu 50% der förderfähigen Kosten gefördert.
- (3) Wenn eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche wie auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse jeder Art von Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen. Eine Forschungseinrichtung, die fast ausschließlich für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, übt eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit aus, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist.
- (4) Personal für Forschungsvorhaben
- a) im Bereich der Grundlagenforschung wird zu 100% der förderfähigen Kosten gefördert;
  - b) im Bereich der industriellen Forschung wird zu 50% der förderfähigen Kosten gefördert;
  - c) im Bereich der experimentellen Entwicklung wird zu 25% der förderfähigen Kosten gefördert.

#### **§ 4 Antragstellung und Auswahlverfahren**

- (1) Förderungswerbende haben vor Projektbeginn (auch vor der ersten Bestellung) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa - Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einen schriftlichen Förderantrag gemäß Artikel 16 FFR 2014-2020 einzureichen.
- (2) Projekte müssen den Vorgaben der Vorarlberger Wissenschaftsstrategie sowie des Vorarlberger Wirtschaftsleitbildes entsprechen. Weiters müssen sie der Smart Specialisation Strategie Österreichs bzw. den dort für Vorarlberg angeführten strategischen Schwerpunktsetzungen entsprechen.
- (3) Projekte, die die formalen und die Anforderungen gemäß Abs. 2 erfüllen, werden von Vertretern/Vertreterinnen der Abteilung IIb - Wissenschaft und Weiterbildung sowie der Abteilung VIa - Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und zwei externen beigezogenen Experten/Expertinnen dahin gehend beurteilt, ob sie das Mindestmaß der weiteren, für die Auswahl von Projekten definierten Bewertungs- und Entscheidungskriterien erfüllen.

#### **§ 5 Gültigkeit**

Die Richtlinie tritt am 1.1.2016 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.